

Die steuerliche Berücksichtigung von Hochwasserschäden in Bayern im Jahr 2024 sowie die Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder und Kommunen sind wichtige Themen für Betroffene. Nachfolgend haben wir einige wesentliche Informationen für Sie zusammengestellt:

Steuerliche Berücksichtigung von Hochwasserschäden

- 1. Stundung im vereinfachten Verfahren:** Die geschädigten Steuerpflichtigen können unter Darlegung ihrer Betroffenheit die **Stundung der bis zum 31. Oktober 2024 fälligen Steuern** beantragen, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (**Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer**). Die Stundungen sind grundsätzlich für drei Monate und längstens **bis zum 31. Januar 2025** zu gewähren. Unter den zuvor genannten Voraussetzungen sind auch Anschlussstundungen längstens bis zum 31. Januar 2025 möglich. Eine Stundung der Lohnsteuer ist hingegen ausgeschlossen. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Bei Ratenzahlungen kann die Stundung bis 30. Juni 2025 verlängert werden.
- 2. Einstweilige Einstellung der Vollstreckung (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren:** Wird dem Finanzamt aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner Geschädigter ist, soll bis zum 31. Januar 2025 die Vollstreckung bei allen bis zum 31. Oktober 2024 fälligen unter Punkt 1. genannten Steuern einstweilen eingestellt. Säumniszuschläge werden für diesen Zeitraum erlassen. Ebenso kann bei Ratenzahlung der Aufschub bis 30. Juni 2025 verlängert werden.
- 3. Anpassung der Vorauszahlungen:** Die geschädigten Steuerpflichtigen können bis zum 31. Januar 2025 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-/Körperschaftsteuer und auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke 2024 stellen.
- 4. Sonderabschreibungen:**
 - a) für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten **Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent** vorgenommen werden.

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als **Erhaltungsaufwand** anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde

und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei **Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen**; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Höhere Aufwendungen als 70.000 € können bei Gebäuden nach Prüfung des Einzelfalls ebenso als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt. Erhaltungsaufwendungen in größerem Umfang können auch gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahren verteilt werden.

Dies gilt auch für ganz oder teilweise zerstörten **Gebäuden im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**.

b) bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen **bis zu insgesamt 50 Prozent** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes ist die Absetzung für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

c) Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung bzw. Ersatzbeschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilherstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 Prozent (Gebäude) bzw. 50 Prozent (bewegliche Anlagegüter) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Die Gewinnminderung durch **Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens 600.000 € betragen**; sie darf in **keinem Jahr 200.000 € übersteigen**. Höhere Sonderabschreibungen und Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie bei erheblichen Schäden zur Milderung der eingetretenen Notlage erforderlich erscheinen.

Versicherungsentschädigungen sind von der Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung und Rücklagenbildung zu kürzen.

5. **Beseitigung von Schäden am Grund und Boden:** Die Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
6. **Lohnsteuer: Unterstützungen an Arbeitnehmer** sind **bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr steuerfrei**. Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Schadensereignis betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Schadensereignis zu Schaden gekommen ist. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Schadenshöhe sowie der wegen des Schadens erhaltenen bzw. zu erwartenden Entschädigungen oder Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.

7. **Spenden:** Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Januar 2025 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den **Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto** einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes** (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).
8. **Unterstützung durch Vereine:** Ruft eine steuerbegünstigte Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke, wie insbesondere mildtätige Zwecke, verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Geschädigten des Schadensereignisses auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zur Hilfe für die Geschädigten des Schadensereignisses erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und

zu dokumentieren. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es aus, wenn die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird. Bei Hilfen bis zu einem Wert von 5.000 € darf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit geschädigter Personen unterstellt werden (§ 53 Nummer 2 Satz 3 der Abgabenordnung).

Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. in den betrieblichen Bereich an von dem Schadensereignis besonders betroffene Unternehmen, an Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen, sind insoweit nicht begünstigt.

9. **Zuwendungen an Geschäftspartner:** Wendet der Steuerpflichtige bis zum 31. Januar 2025 seinen von dem Schadensereignis in Deutschland geschädigten Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem inländischen Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Beim Empfänger sind diese Leistungen jedoch als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

10. **Verlust von Buchführungsunterlagen:** Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen, soweit die Aufbewahrung und Absicherung der Buchführungsunterlagen mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson vorgenommen wurden. Betroffene Steuerpflichtige sollten die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah **dokumentieren** und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

11. **Außergewöhnliche Belastungen:** Hochwasserschäden können unter bestimmten Bedingungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dazu gehören:

- Nachweis der Zerstörung oder Beschädigung von privatem Eigentum.
- Vorlage von Belegen und Gutachten, die den Schaden dokumentieren.
- Abzug der entstandenen Kosten, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

11a. **Abzugsfähige Kosten:**

- Kosten für die Wiederbeschaffung und Reparatur von Haushaltsgegenständen.
- Kosten für Räumung und Entsorgung von beschädigtem Eigentum.
- Kosten für notwendige Unterkunft und Verpflegung während der Schadensbeseitigung.

11b. **Anträge und Nachweise:**

- Betroffene müssen entsprechende Nachweise wie Rechnungen, Gutachten und Versicherungsabrechnungen beim Finanzamt einreichen.

- Es ist ratsam, alle Kosten und Aufwendungen genau zu dokumentieren.

Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen

1. Bundesförderprogramme:

- Der Bund stellt Mittel im Rahmen von Katastrophenfonds bereit, die in Zusammenarbeit mit den Ländern verwendet werden können.
- Es gibt spezielle Förderprogramme für den Wiederaufbau von Infrastruktur und privaten Wohngebäuden.

2. Landesförderungen (Bayern):

- Bayern bietet spezielle Soforthilfen und langfristige Unterstützung für Hochwassergeschädigte.
- Förderungen können für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Beispiel ist das Förderprogramm "Hilfen nach Naturkatastrophen", welche Zuschüsse für Wiederaufbaumaßnahmen gewährt.

3. Kommunale Unterstützung:

- Viele Kommunen in Bayern haben eigene Notfallfonds und Förderprogramme, um schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten.
- Betroffene sollten sich direkt bei ihrer Gemeinde oder Stadtverwaltung über spezifische Hilfsangebote informieren.

Schritte zur Inanspruchnahme der Förderungen

1. Information und Antragstellung:

- Informationen über aktuelle Förderprogramme können bei den zuständigen Stellen wie dem Landratsamt, der Stadtverwaltung oder auf den offiziellen Webseiten der Behörden eingeholt werden.
- Anträge sollten zeitnah gestellt werden, da viele Förderungen zeitlich begrenzt sind.
- Unternehmen und Freiberufler können die Soforthilfen bei der jeweiligen Bezirksregierung beantragen, für Privathaushalte ist das jeweilige Landratsamt zuständig

2. Erforderliche Unterlagen:

- Vollständige Dokumentation der Schäden (Fotos, Gutachten).
- Nachweis der entstandenen Kosten (Rechnungen, Kostenvoranschläge).
- Angaben zu erhaltenen Versicherungsleistungen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

3. Beratung und Unterstützung:

- Kontakt zu lokalen Beratungsstellen und Hilfsorganisationen kann zusätzliche Unterstützung bieten.

Durch die Kombination von steuerlichen Erleichterungen und gezielten Förderprogrammen können Betroffene in Bayern effektiv unterstützt werden, um die finanziellen Belastungen durch Hochwasserschäden zu mildern.

Hier sind einige der wichtigsten Programme und Maßnahmen:

Freistaat Bayern

1. Soforthilfeprogramm für Privatpersonen:

- Der Freistaat Bayern stellt Soforthilfen für unmittelbar vom Hochwasser betroffene Personen zur Verfügung. Die Staatsregierung hat ein Hilfspaket von aktuell 200 Millionen Euro zugesichert, um Betroffenen der Hochwasserschäden zu unterstützen
- Diese Soforthilfen können schnelle finanzielle Unterstützung für notwendige Ausgaben wie Notunterkünfte, Verpflegung und erste Reparaturen bieten.
- Eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ unterstützt betroffene Privathaushalte mit bis zu 5.000 € pro Haushalt
- Bei Ölschäden an Gebäuden unterstützt der Freistaat Bayern mit der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“. Dazu steht je betroffenem Wohngebäude bis zu 10.000 € zu

Die Anträge für die Soforthilfen der jeweiligen Landratsämter sind unter folgenden Links erreichbar:

Landratsamt Augsburg

[https://www.landkreis-augsburg.de/service-
amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/finanz-und-
beteiligungsmanagement/hochwasserhilfen-
2024/#:~:text=Soforthilfen%3A,nach%20den%20konkret%20entstandenen%20
0Sch%C3%A4den](https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/finanz-und-beteiligungsmanagement/hochwasserhilfen-2024/#:~:text=Soforthilfen%3A,nach%20den%20konkret%20entstandenen%20Sch%C3%A4den)

Landratsamt Dillingen a.d.Donau

<https://www.landkreis-dillingen.de/informationen-hochwasserlage>

Die Anträge sind unter Informationen zur Soforthilfe des Freistaates Bayern herunterladbar.

Landratsamt Donau-Ries

[https://www.donau-ries.de/fussnavigation/aktuelle-themen/informationen-zur-
soforthilfe](https://www.donau-ries.de/fussnavigation/aktuelle-themen/informationen-zur-soforthilfe)

Landratsamt Günzburg:

<https://formulare.landkreis-guenzburg.de/frontend-server/form/provide/806/>

2. Aufbauhilfe 2024:

- Ein umfassendes Programm zur Wiederherstellung von Wohngebäuden, Infrastruktur und öffentlichen Einrichtungen.
- Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung von Wiederaufbau- und Reparaturmaßnahmen.

3. Förderprogramm für Unternehmen:

- Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die durch das Hochwasser geschädigt wurden (bis 500 Mitarbeitern).
- Zuschüsse und zinsgünstige Kredite zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs und für notwendige Investitionen.
- Bei nicht versicherbaren Schäden wird eine Hilfe bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt, versicherte Schäden bis zu 25 %
- Die Hilfen sind je Unternehmen auf 200.000 € begrenzt

https://www.regierung-schwaben.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/026134/

4. Landwirtschaftliche Unterstützung:

- Spezielle Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe, die durch Hochwasser erhebliche Schäden erlitten haben.
- Zuschüsse für die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden sowie zur Sicherung der Existenzgrundlage der Landwirte.
- Unternehmen der Landwirtschaft (einschließlich Gartenbau und Fischerei) können einen Antrag auf Soforthilfen in Höhe von 5.000 € bis zu 50.000 € beim jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einreichen

5. Härtefallhilfen

- Sollte eine Existenzgefährdung vorliegen, können zusätzlich Zuschüsse aus dem Härtefond vom Jahre 2020 beantragt werden. Dies ist für Unternehmen bei der Bezirksregierung und bei Privathaushalten bei dem Landratsamt möglich.

Kommunale Unterstützung

1. Notfallfonds der Gemeinden:

- Viele Gemeinden in Bayern haben eigene Notfallfonds eingerichtet, um betroffene Bürger schnell und unbürokratisch zu unterstützen.
- Diese Fonds können für unmittelbare Hilfsmaßnahmen wie Unterkünfte, Verpflegung und kleinere Reparaturen verwendet werden.

2. Kommunale Wiederaufbauprogramme:

- Gemeinden und Städte bieten oft spezielle Programme zur Unterstützung des Wiederaufbaus von Infrastruktur und öffentlichen Einrichtungen.
- Förderungen können auch private Haushalte betreffen, insbesondere bei der Wiederherstellung von beschädigten Wohngebäuden.

3. Hilfsangebote von gemeinnützigen Organisationen:

- Viele gemeinnützige Organisationen und Wohlfahrtsverbände bieten zusätzliche Unterstützung und Hilfsleistungen für Hochwassergeschädigte.
- Diese können finanzielle Hilfen, Sachspenden oder auch personelle Unterstützung bei der Schadensbeseitigung umfassen.

Weitere Maßnahmen

1. Beratung und Unterstützung:

- Der Freistaat Bayern und die Kommunen bieten umfangreiche Beratungsdienste an, um Betroffene bei der Antragstellung für Förderungen und bei steuerlichen Fragen zu unterstützen.
- Es gibt spezielle Hotlines und Informationszentren, die Auskunft über verfügbare Hilfsmaßnahmen geben.
- Beispielsweise bietet die Verbraucherzentrale Bayern eine kostenlose Vor-Ort- Beratung bei Heizungs- und Gebäudeschäden an

2. Versicherungstechnische Unterstützung:

- Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, um eine schnellere und unkomplizierte Abwicklung von Schadensfällen zu gewährleisten.
- Unterstützung bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen durch Versicherungen.
- Zum Beispiel gibt es über die Homepage der Volksbank- und Raiffeisenbanken/Sparkassen einen Zugriff auf das Online-Portal der R+V Versicherung bzw. der Bayerischen Versicherungskammer, bei der die Versicherungsschäden gemeldet werden können

3. Finanzierungshilfen der LfA Förderbank Bayern

- Auch die LfA Förderbank Bayern unterstützt hochwassergeschädigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe in Bayern
- Im Rahmen des Gründungs- und Wachstumskredits sind Investitionen (u.a. Ersatzinvestitionen) und Betriebsmittel bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro förderungsfähig

- Die LfA Förderbank Bayern bietet auch eine kostenlose Förderberatung an. Diese ist über die Telefonnummern 089 / 21 24 - 10 00 erreichbar

Stand: 19.06.2024/Jochen Klauser